

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Sächsischer Rechnungshof
Prüfungsabteilung 4
Herrn Böhmer
Theodor-Kunzemann-Str. 10 und 10b
04720 Döbeln

**LANDRATSAMT
DEZERNAT I FINANZEN UND SERVICE**

Ansprechpartner Mathias Hartung
Telefon 0375/ 4402-21100
Telefax 0375/ 4402-21109
E-Mail dezernat1@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Königswalder Straße 18
08412 Werdau
Haus A, Zimmer 155
Datum 30. September 2024

**Prüfbericht über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Anlagemanagement des
Landkreises Zwickau (Haushaltsjahr 2020 bis 2021)
Stellungnahme des Landkreises Zwickau zu den Empfehlungen und Feststellungen**

Sehr geehrter Herr Böhmer,

mit Schreiben vom 14. August 2024 wurde der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Anlagemanagement des Landkreises Zwickau (Haushaltsjahr 2020 bis 2021) übersandt.

Der Landkreis Zwickau nimmt dazu fristgemäß (Terminverlängerung bis 14. Oktober 2024) wie folgt Stellung.

Der Bericht ist als Einzelbericht für den Landkreis abgefasst und nimmt Bewertungen auch speziell für den Landkreis vor. Gleichzeitig wird (Seite 9 des Prüfungsberichtes) darauf verwiesen, dass die von uns vorgetragenen Begründungen und Beschreibungen der spezifischen Bedingungen für unseren Landkreis, die zu dem festgestellten Ergebnis geführt haben, nicht berücksichtigt wurden. Dies ist im Hinblick auf die einzelfallbezogene, vorgenommene Bewertung nicht nachvollziehbar.

Zu den einzelnen Punkten führen wir deshalb nochmals aus:

Empfehlung (Seite 5):

„Es empfiehlt sich, dauerhaft verfügbare liquide Mittel, die über eine angemessene Mindestliquiditätsreserve hinausgehen und haushaltsrechtlich nicht gebunden sind, der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 2 SächsGemO, SächsLKrO zuzuführen.“

Stellungnahme des Landkreises Zwickau:

Unmittelbar auf den Landkreis Zwickau bezogen, liegt es im wohlverstandenen Interesse, die nicht gebundenen liquiden Mittel für die dem Landkreis obliegenden Aufgaben auch einzusetzen. Insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanung werden die Mittel im Hinblick auf den Abfluss (Zeithorizont insbesondere für zweckgebunden vorzuhaltende liquide Mittel) klassifiziert, so dass grundsätzlich keine ungebundenen Mittel und keine Mindestliquiditätsreserve aufgrund der aktuellen Finanzausstattung am Ende des Finanzplanzeitraumes zur Verfügung stehen.

Sofern man die angesprochene Mindestliquiditätsreserve mit den verfügbaren Mitteln im Sinne des § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gleichsetzt, ist u. E. keine Disparität zu o. g. Empfehlung erkennbar.



Die folgende stichtagsbezogene Übersicht zeigt, dass seitens der Landkreisverwaltung eine Reaktion im Hinblick auf die tatsächlichen Entwicklungen des Liquiditätsbestandes erfolgte und entsprechende Geldanlagen (mit einer Bindung > 1 Jahr) getätigt wurden.

	Haushaltsjahr 2020			Haushaltsjahr 2021		
	Plan	Jahres- ab- schluss	Plan Folge- jahr	Plan	Jahres- ab- schluss	Plan Folge- jahr
Bestand Liquide Mit- tel am 31.12.	22.705,3	73.331,2	17.541,0	37.807,7	60.133,5	13.109,2
Bestand Geldanlage zum 31.12.		21.000,0			24.000,0	
dar. freie Liquidität	3.827,4	55.370,4	8.134,5	22.926,7	51.605,6	3.282,6

in TEUR

Die Verfahrensweise, dass alle nicht gebunden liquiden Mittel spätestens im Finanzplanzeitraum eingesetzt werden, wurde im Doppelhaushalt 2023/2024 und Doppelhaushalt 2025/2026(Entwurf) fortgesetzt. Aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der Landkreise muss ab 2026 der komplette Bestand – also über einen Bestand der Mindestliquiditätsreserve hinaus – eingesetzt werden.

Folgerung (Seite 9):

„Die Erfolge des Finanzmanagements der geprüften Körperschaften bei der Vermeidung von Verwarentgelten und Negativzinsen differierten erheblich. Es gelang nicht allen Kommunen und Landkreisen gleichermaßen, sich auf die ungünstigen Anlagebedingungen hinreichend einzustellen.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit liquiden Mitteln gebieten, unter den sich nunmehr deutlich verbesserten Kapitalmarktbedingungen, die Möglichkeiten für höherverzinsliche Geldanlagen zu nutzen.“

Stellungnahme des Landkreises Zwickau:

Die Folgerung wird u. a. aufgrund der Feststellung: „[...] Ein geringer Bestand an verzinslichen Geldanlagen bei gleichzeitig hohem Geldvermögen war zumindest mitursächlich für hohe Verwarentgelte. Insoweit erscheint es folgerichtig, dass 3 Landkreise (J, M und N), darunter der Landkreis Zwickau, mit einem vergleichsweise ungünstigen Verhältnis zwischen Geldvermögen und Geldanlagen die höchsten Negativzahlungen leisteten [...]“ getroffen. Voranstellen möchten wir, dass es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung (Abbildung 3) handelt.

Für den Landkreis Zwickau können folgende Gründe, die zu einem so hohen Geldbestand und schlussendlich zu Verwarentgelten geführt haben, angeführt werden:

- Das Jahr 2020 war das erste Jahr mit erheblichen Einschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich aufgrund der Corona-Pandemie. Die Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug 2020 und die damit verbundene Liquidität war schwer voraussehbar. Der Landkreis wog in dieser Zeit immer die Risiken im Hinblick auf einen kurzfristig bestehenden Liquiditätsbedarf und der damit einhergehenden Vermeidung von Zinsen für Kassenkredite sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwarentgelten ab. Maßgeblich dabei waren auch die definierten und risikoorientierten Kriterien unserer Anlagenrichtlinie. Insbesondere ab dem ersten Halbjahr 2021 war es faktisch nicht möglich Anlagen mit einer kurzfristigen Laufzeit, die auch den Kriterien unserer Anlagenrichtlinie entsprachen, zu akquirieren.



- Des Weiteren wurden im Zuge der Corona-Pandemie außerplanmäßige Zuweisungen und Zuschüsse gezahlt, so u. a. Zuweisungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im August 2020 in Höhe von 11.485,1 Mio. EUR. Im Juni 2020 fasste der Kreistag des Landkreises Zwickau einen Beschluss über den zusätzlichen Personaleinsatz zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (hier: Kontaktnachverfolgung).

Die Ausschreibungen und Einstellungen sollten unverzüglich nach Beschlussfassung beginnen und sukzessive je nach Bedarf erfolgen. Der Bedarf war grundsätzlich gegeben, aber die tatsächliche Besetzung aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt eher schwierig. Die zuvor genannte Zuweisung war für die Deckung der Personalaufwendungen vorgesehen. Tatsächlich musste zu einem überwiegenden Anteil das eigene Verwaltungspersonal die Aufgabe schultern. In diesem Zusammenhang flossen auch hier nicht die kalkulierten liquiden Mittel ab.

- Der Zeitpunkt für die tatsächliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit wurde weitestgehend ausgereizt. Die Aufnahme war grundsätzlich auch notwendig, um die geplanten Investitionen im Rahmen der Gesamtfinanzierung nicht zu gefährden. Aber auch hier kam es im Rahmen der Bautätigkeit insbesondere aufgrund von Materialengpässen zu Verzögerungen und damit auch im prognostizierten Mittelabfluss.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass das Verhältnis der Geldanlagen zum Liquiditätsbestand nur ein Indikator von mehreren Aspekten sein kann. Der Landkreis Zwickau hat unter Beachtung der Gesamtsituation (insbesondere Corona-Pandemie) in regelmäßigen Abständen eine Abwägung auf Basis der vorliegenden und prognostischen Informationen vorgenommen. Diese mündeten in die jeweiligen Anlagenentscheidungen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich das Verhältnis zwischen Geldvermögen und Geldanlagen unter den gegebenen Rahmenbedingungen ab 2022 (u. a. Möglichkeit der kurzfristigen Geldanlage) – was die folgende stichtagsbezogene Übersicht zeigt – geändert hat:

	Haushaltsjahr 2022 (31.12.)	Haushaltsjahr 2023 (31.12.)	Haushaltsjahr 2024 (30.06.)
Bestand liquide Mittel und Gelanlagen	91.029,1	94.456,7	93.307,4
dar. Bestand Geldanlagen	33.000,0	35.000,0	45.000,0

in TEUR

Weiterhin stelle ich fest, dass der Prüfbericht in Bezug auf die beim Prüfungsgegenstand beschriebenen Schwerpunkte (Seite 4 des Prüfungsberichtes) keine Aussagen zu den Grundsätzen des Vorrangs der Anlagesicherheit und deren Berücksichtigung bei der Verwaltung des Geldvermögens trifft. Dies ist insoweit von Bedeutung als eine hohe Anlagesicherheit in Zielkonkurrenz zur Wirtschaftlichkeit bzw. zur Erwirtschaftung von Erträgen einer Anlage steht. Dieser Zusammenhang ist aus dem Prüfergebnis leider nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen


Michaelis
Landrat